Anlage 2 zur Vorlage 095/2024

Der nachfolgende Text soll nach entsprechendem Beschluss des AUS am 28.05.24 dem LWL übersandt werden.

Dieser Schritt ist erforderlich, weil im Rahmen des Verfahrens und zwar möglichst schon beim Aufstellungsbeschluss, verwaltungsseitig eine Prognose zu erstellen ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich bei Ihnen auch im Namen meines Bürgermeisters Herrn Langhard ausdrücklich für Ihre kollegiale Unterstützung bedanken!

Gleichzeitig bitte ich um Verständnis, dass unsere Beantwortung etwas länger gedauert hat. Wir sind personell eng besetzt und daher hat es gedauert uns einen Überblick zu verschaffen und uns mit Ihren Argumenten auseinandersetzen.

Wir kommen bei der Ausweisung der sog. "Linderhauser Mulde" als Denkmalbereich auf Basis der neuen Rechtsgrundlage in wesentlichen Teilen zu einer anderen rechtlichen Würdigung der Umstände.

Wir würden sehr gerne den begonnenen Weg der Beratung durch den LWL weiter verfolgen und Ihnen zunächst hier vorab als ARBEITSPAPIER unsere Auffassung mitteilen und im Anschluss gern das weitere Vorgehen im <u>persönlichen Gespräch</u> mit Ihrem Hause erörtern. Ob dies in Münster oder Schwelm erfolgt, können wir noch abstimmen. Von unserer Seite würden der Bürgermeister, der zuständige Leiter der Unteren Denkmalbehörde und ich an dem Termin teilnehmen. Wir halten dies für den richtigen Weg mit der Sache umzugehen, weil Sie ja im Anschluss gem § 10 Denkmalschutzgesetz ein Gutachten erstellen werden.

Erste sachliche Bewertung:

Ihre Ausführungen berücksichtigen unseres Erachtens, zum einen nicht die aktuelle Gesetzeslage und erfassen zum anderen nicht ausreichend den kulturhistorischen Stellenwert der Landschaft für die Stadt Schwelm und für das Land NRW.

Im Einzelnen:

1.

Sie geben an, dass weder qualitativ noch quantitativ ausreichend denkmalfachlich und kulturlandschaftlich relevante Objekte und Strukturen festzustellen seien.

Dass sich dies aus unserer Sicht anders darstellt, möchten wir nachfolgend erläutern. Insb. nach der Gesetzesreform des DSchG NRW 2022 ergibt sich unseres Erachtens unstrittig ein "kulturhistorischer Stellenwert".

Der breiten Öffentlichkeit liegen - teils mehr als 100 Jahre alte wissenschaftliche Forschungsarbeiten - sowie zahlreiche Forschungsergebnisse zur Erdgeschichte und Morphologie/ Bodenbeschaffenheit des Untersuchungsraumes in und um die Linderhauser Mulde vor:

Siehe dazu exemplarisch:

- "Die Kalksteine im Schwelm-Fazies" https://de.wikipedia.org/wiki/Schwelm-Fazies
- Massenkalk / Fundstellen in Schwelm https://www.steinkern.de/fossilien-aller-zeitalter/devon/531-die-mitteldevonischen-massenkalke-des-rheinischen-schiefergebirges.html

 $https://www.geopark.ruhr/fileadmin/user_upload/05_Geopark_Ruhrgebiet/Infotafeln/EN_SC_Schwelmer_Tunnel_12_Infotafel.pdf$

- Siehe auch das Buch: "Fossilien aus dem Schwelmer Kalk" von Lutz Koch, ISBN 3-929439-74-3
- http://www.l-koch.de/Koch_GeoParkNews_1-2021_MartfeldZimmermann.pdf
- https://de.wikipedia.org/wiki/Lutz_Koch_(Pal%C3%A4ontologe)

Wir verweisen auch auf einen Jahresrückblick des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland, der sich mit identischer Geologie bereits befasst hat:

"Durch die Erschließung des ehemaligen Steinbruchgeländes "Kalköfen Cox" in Bergisch Gladbach wurde auch 2022 großräumig der mitteldevonische untere Plattenkalk (ca. 385 Millionen Jahre) untersucht. Diese charakteristischen Bildungen einer Lagune sind weltberühmt für ihre exzellent erhaltenen Fossilien von Fischen und im Meer lebenden Gliederfüßern (Arthropoden). Insbesondere verschiedenste Armfüßer (Brachiopoden) sowie seltene Korallen und fossile Schwämme (Stromatoporen) konnten bei der Maßnahme gesichert werden."

Quelle: https://www.lokalkompass.de/bedburg-hau/c-kultur/jahresrueckblick-des-lvr-amtes-fuer-bodendenkmalpflege-im-rheinland-neueste-forschungsergebnisse-herausragende-funde-und-vom-leben-und-sterben-durch-die-jahrtausende_a1841086

Allein schon aufgrund der dokumentierten Funde, die Zeugnisse pflanzlichen und tierischen Lebens dokumentieren, und der Tatsache, dass das Gebiet durch den einzig noch nicht bebauten devonischen Massenkalkstreifen zwischen Mettmann und Hagen geprägt wird, ist davon auszugehen, dass weitere wissenschaftliche Untersuchungen darüber hinaus erfolgversprechend sind.

Ferner befinden sich allein drei Naturdenkmäler in o.g. Massenkalkstreifen:

- Dolinen, Bachschwinde, Bachversickerungsstellen Gut Oberberge
- Erlenhöhle
- Geologischer Aufschluss am Kronendahl mit siebenfach gefaltetem oberdevonischem Plattensandstein

Eine weitere Höhle existiert neben der Erlenhöhle im Bereich Erlen ("Erlen-Ponorhöhle").

Weitere Dolinen, Ponore und Bachversickerungen prägen das Landschaftsbild.

Details zu diesen Naturdenkmälern und weiteren geologischen Besonderheiten: http://www.l-koch.de/wanderfuehrer1-schwelm-koch.pdf

Darüber hinaus befinden sich im entsprechenden Bereich drei Baudenkmäler:

- Haferkasten Korthausen 10
- Oberberge 2
- Oberberge 4.

Die Deutsche Alleenstraße durchquert zusätzlich das Gebiet.

Gutachterliche Stellungnahme über die Untersuchungen der Verkarstungserscheinungen der Linderhauser Mulde, Stefan Voigt, 29.01.2013, Verweis:

https://de.wikipedia.org/wiki/Stefan_Voigt_(H%C3%B6hlenforscher) (Gutachten im Anhang)

Diese Benennungen sind nicht abschließend. Zahlreiche weitere geologische Forschungen und wissenschaftliche Untersuchungen (großflächig gedacht), die mit hoher

Wahrscheinlichkeit weitere Besonderheiten ans Licht bringen werden, sollten vorgenommen werden.

Schon jetzt liegen sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht aus Sicht der Stadt Schwelm ausreichend denkmalfachlich und kulturlandschaftlich relevante Objekte und Strukturen vor, welche in ausreichendem Maße die Ausweisung eines Denkmalbereiches begründen.

2.

Sie gehen davon aus, dass die Zeugnisse der Erdgeschichte naturschutzrechtlich und nicht denkmalschutzrechtlich zu behandeln sind.

Diese Einschätzung ist nach unserer Auffassung mit der seit 2022 geltenden Gesetzeslage nicht mehr Gegenstand der Betrachtung.

Es gibt hier wichtige Änderungen zu beachten, die mit dem Inkrafttreten des neuen DSchG NRW am 13. April 2022 vorgenommen worden sind:

So ist insb. der Begriff der "Erdgeschichte" in § 2 DSchG explizit neu mit aufgenommen worden.

Der Gesetzgeber hat beim Denkmalschutz somit nicht nur auf vom Menschen hergestellte Güter abgestellt, sondern bezieht jetzt bewusst Naturobjekte - Zeugnissen des tierischen und pflanzlichen Lebens - mit ein (Details s. Anhang).

Insofern nehme ich Bezug auf die obigen Ausführungen, die bereitgestellten Links, sowie das angehängte, für sie zusammengestellte Dokument "Gesetzesreform des DSchG NRW", aus denen sich u. E. zweifelsfrei ergibt, dass die Linderhauser Mulde in Gänze die Voraussetzung eines Bodendenkmals nach § 5 DSchG NRW erfüllt.

Bezugnehmend auf die gesetzliche Pflicht der Denkmalfachämter zu wissenschaftlichen Untersuchungen und Erforschungen (§ 22 Abs. 4 S. 1 DSchG NRW) bitten wir Sie um Erstellung eines Gutachtens. Selbstverständlich stehen wir gerne jederzeit für Rückfragen zur Verfügung und liefern auch gern weitere sachdienliche Informationen.

In dem zuvor benannten, im Anhang beigefügten Dokument "Gesetzesreform des DSchG NRW" haben wir die entscheidenden Urteile bezüglich unseres Vorhabens mit Quellenangaben zusammengestellt. Zudem enthält das Dokument Anmerkungen und Verweise auf Neuerungen und nicht im Gesetz verankerte Verfahrensweisen und Handlungsempfehlungen aus dem Ministerium.

Teil 2

Reform des DSchG NRW 2022

Zu den Eckpunkten der Reform des DSchG NRW 2022 gehörten insbesondere

• der Wegfall des aufwendigen Eintragungsverfahrens für Bodendenkmäler,

- die Verbesserung der Steuerung archäologischer Nachforschungen,
- die Erweiterung des Umgebungsschutzes bei Baudenkmälern.
- die Einführung des Umgebungsschutzes und des vorläufigen Schutzes für Denkmalbereiche und
- der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Klagen gegen konstitutive Denkmaleintragungen.

Der Begriff der "Erdgeschichte" in § 2 Abs. 1 DSchG NRW wurde 2022 neu aufgenommen. Unter Erdgeschichte versteht man die Entwicklungsgeschichte der Erde von der Bildung der ersten festen Erdkruste bis zur Gegenwart.

Damit in engstem Zusammenhang steht die Entwicklung des Lebens auf der Erde und damit die Wissenschaft der Tier- und Pflanzenwelt in den Gesteinen vergangener Erdzeitalter bzw. vom Leben der Vorzeit (Paläontologie).

Deshalb gelten auch Zeugnisse des pflanzlichen und tierischen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit als Bodendenkmäler.

Bei Fossilien handelt es sich um Hinterlassenschaften pflanzlichen und tierischen Lebens aus dem Erdaltertum, die meist in Form von Versteinerungen und Abdrucken erhalten sind. Als wichtigste Grundlage der paläontologischen Forschung stellen sie folglich unverzichtbare Bodenurkunden dar (Trier, Paläontologisches Bodendenkmal, in: Was ist ein Bodendenkmal? Archäologie und Recht, 1991, S. 124). Damit sind sie in der Tradition des Preußischen Ausgrabungsgesetzes von 1914 Zeugnisse des pflanzlichen und tierischen Lebens als Bodendenkmäler zu qualifizieren.

Zugleich wird die Grenze von Bodendenkmälern über die Menschwerdung hinaus verschoben. Die Geschichte des Lebens auf der Erde könnte nicht geschrieben werden, wenn die Vorfahren der heutigen Pflanzen und Tiere nicht ihre Spuren oder fossile Reste hinterlassen hätten (Hönes, Denkmalrecht Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 1995, § 2 RdNr. 109). Diese Zeugnisse der Erdgeschichte ermöglichen es die Entwicklung von den primitiven Anfängen zu immer höher entwickelten Formen zu verfolgen.

Der Gesetzgeber hat den Denkmalschutz somit nicht nur auf vom Menschen hergestellte Güter abgestellt, sondern bezieht bewusst Naturobjekte mit ein. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse des tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, sofern an ihnen ein öffentliches Interesse besteht. Das öffentliche Interesse kann u.a. aus wissenschaftlichen Gründen bestehen, vgl. VG Mainz, Urteil vom 22.5.1992-2~K~284/91-, EzD 2.3.3~Nr.~5.

Mit Zeugnissen des tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit meint man primär Fossilien. Die Fossilisation erfolgt nicht nur in Form von Versteinerungen. Der Begriff Versteinerungen wiederum ist lediglich ein Sammelbegriff für verschiedene Ergebnisse eines Versteinerungsprozesses. Es entstehen Abdrücke als Negativ der Körperfläche, eigentliche Versteinerungen der abgestorbenen Organismen durch Ersetzung der organischen durch mineralische Stoffe sowie die Bildung von Steinkernen durch den Ausguss von Hohlräumen, die abgestorbene Organismen nach deren Einbettung in Sedimentschichten und dem anschließenden Zerfall hinterlassen haben.

Während geologische Gesteinsformationen sich für eine Altersbestimmung als ungeeignet erwiesen haben, weil die Gesteinsbildungsprozesse in einem gewissen Umfang reversibel sind und es dadurch an der Eindeutigkeit des Aussagewertes fehlt, ist ein Fossil Ausdruck der jeweiligen Entwicklungshöhe einer Art, weil die Entwicklungsvorgänge bei Lebewesen nicht umkehrbar sind. Es enthält damit eine Aussage über das geologisch-zeitliche Gepräge der Erdformationen. Deshalb ist die Paläontologie zur wesentlichen Hilfswissenschaft der Geologie geworden (Brügge, Bodendenkmalrecht unter besonderer Berücksichtigung der Paläontologie, Schriftenreihe des Freiherr-vom-Stein-Instituts, 1993, S. 11). Durch das Abstellen auf die Zeugnisse der Tier- und Pflanzenwelt wird es möglich auch Kriech- und Fressspuren sowie Schreitfährten unter Schutz zu stellen, weil nicht allein die

Überreste tierischen und pflanzlichen Lebens schutzfähig sind. Als Bodendenkmäler gelten damit auch Zeugnisse der geologischen Vergangenheit, d. h. der Zeit, in der das heutige geografische und klimatische Erscheinungsbild der Erdoberfläche maßgeblich gestaltet wurde.

Faktisch stellt die Linderhauser Mulde laut Definition ein Bodendenkmal dar und ist daher als Zeugnis der Erdgeschichte denkmalrechtlich zu behandeln. Empfohlen wird schnellstmöglich die Unterschutzstellung gem. § 5 (2) DSchG NRW als erster Schritt.

Da die Ausgrabung des Bodendenkmals in der Regel seine Zerstörung bedeutet (Upmeier, Das Bodendenkmal in der aktuellen Rechtsprechung in Horn/Kier/Kunow/Trier (Hrsg.), Archäologie und Recht, 2. Aufl. 1993, S.65 f. unter Bezug auf das VG Aachen, Urteil vom 23.07.1986 - K 908/85 -, n. v.) behält das Bodendenkmal durch die Erhaltung seiner konkreten Lage im Boden seine Einzigartigkeit. Zugleich bleibt die für die wissenschaftliche Auswertung bedeutsame Zuordnung mehrerer im Boden verborgener Sachen zueinander bestehen, die Gegenstand einer Unterschutzstellung als Ensemble sind (OVG NRW, Urteil vom 5.3.1992 – 10 A 1748/86 -, NVwZ-RR 1993, S. 129 = EzD 2.3.2 Nr.1 S.8). Die Verbreitung des Wissens über Denkmäler nach § 1 Abs. 1 Satz 2 DSchG ist insbesondere eine Aufgabe der Denkmalfachämter. Ihre Aufgabe ist unter anderem nach § 22 Abs.4 Nr.2 DSchG die "wissenschaftliche Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung".

Für den Schutz der Bodendenkmäler ist das Erfordernis der wissenschaftlichen Gründe von besonderer Bedeutung. Wissenschaftliche Gründe können auch dann für die Erhaltung eines Denkmals sprechen, wenn das unter Schutz zu stellende Objekt seiner Art nach an anderer Stelle bereits Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Forschung gewesen ist. Denn es entspricht dem Wesen wissenschaftlicher Forschung, dass auch ein gefestigter Erkenntnisstand jederzeit durch neue methodische oder inhaltliche Forschungsergebnisse infrage gestellt werden kann, sodass es für diesen Fall hinreichender Anschauungsobjekte bedarf (so OVG NRW, Beschluss vom 27.8.2007 – 10 A 3856/06 -, DVBI 2007 S. 1312 = NWVBI. 2008 S.20).

Auch wenn ein Denkmal bereits ausreichend erforscht ist, bestehen die Gründe für seine Erhaltung fort (OVG SH, Urt. Vom 19.10.2000 – 1 L 47/99 -, EzD 2.1.2 Nr. 23). Die Denkmalfachämter der Landschaftsverbände haben nach § 22 Abs. 4 Nr.2 DSchG die Aufgabe der wissenschaftlichen Untersuchung und Erforschung der Denkmäler sowie deren Veröffentlichung und die wissenschaftliche Behandlung von Fragen der Methodik und Praxis der Denkmalpflege. Weiterhin haben sie nach § 22 Abs. 4 Nr. 4 DSchG die Aufgabe der wissenschaftlichen Ausgrabungen, Bergung und Restaurierung von Bodendenkmälern, Überwachung dieser Maßnahmen sowie Erfassung der beweglichen Bodendenkmäler. Der nachfolgende Passus ist ebenfalls ein wichtiges Kriterium und zählt sogar Freiflächen zu Denkmalbereichen. Diese sind innerhalb des zu definierenden Bereichs größtenteils als landwirtschaftliche Felder und Wiesen existent.

Denkmalbereiche sind nach § 2 Abs. 3 Satz 1 DSchG Mehrheiten von baulichen Anlagen einschließlich der mit ihnen verbundenen Straßen und Plätze sowie Grünanlagen, Frei- und Wasserflächen, und zwar auch dann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlagen die Voraussetzungen des Denkmalbegriffs nach Absatz 1 erfüllt.

Während in der Vorgängerregelung die Formulierung enthalten war, dass Mehrheiten von baulichen Anlagen auch dann Denkmalbereiche sein können, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, wurde die Definition im Zuge der Gesetzesreform 2022 teilweise geändert, so dass nunmehr selbst dann ein

Denkmalbereich vorliegen kann, wenn keine der dazugehörigen baulichen Anlagen die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt.

Das Nachstehende gilt für Gut Oberberge, Erlen, Korthausen, Berghausen und Vörfken. Weitere Bereiche zählen potentiell dazu.

Gehöftgruppen i. S. d. § 2 Abs. 3 DSchG NRW sind ländliche bauliche Anlagen, die aufeinander bezogen sind. Dieser Gruppenzusammenhang ist meist an äußeren Umständen abzulesen. Nicht erforderlich ist deren Erstellung in einem einheitlichen Zeitraum. Sie können Lebensformen vergangener Zeit widerspiegeln. Ist die ortsgeschichtliche Bedeutung einer Gebäudegruppe für einen aufgeschlossenen Betrachter offenkundig, so kann trotz des Fehlens von sachverständigen Äußerungen oder Fachveröffentlichungen das öffentliche Erhaltungsinteresse bejaht werden, wenn zur Evidenz der (geschichtlichen) Bedeutungskategorie gewichtige Besonderheiten, wie z.B. der Seltenheitswert der Gebäudegruppe hinzutreten (OVG Berlin, Urteil vom 25.7.1997 – 2 B 3.94 -, OVGE 22, 180 = EzD 2.2.2 Nr. 16).

Nachfolgende Passagen behandeln den Umgebungsschutz.

Die Charta von Venedig enthält in Art. 6 die grundlegende Feststellung, dass zur Erhaltung eines Denkmals die Bewahrung eines "seinem Maßstab entsprechenden Rahmens" gehört; dies umfasst auch die Erhaltung einer überlieferten Umgebung des Denkmals, sofern eine solche vorhanden ist. Es ist daher anerkannt, dass ein ortsfestes Denkmal unabhängig davon, ob sein historischer städtebaulicher oder landschaftlicher Zusammenhang vollständig überliefert ist oder nicht, regelmäßig einen bestimmten "Lebensraum" beansprucht (vgl. Hönes, DSI 3/2001 S. 43 ff.) ohne dessen Erhaltung die historische Bedeutung des Denkmals nicht oder nicht vollständig ablesbar ist.

Dementsprechend bestimmt § 5 Abs. 3 DSchG, ergänzend zu den Erlaubnisvorbehalten in §§ 9 Abs. 2, 13 Abs. 2 und 15 Abs. 2 DSchG, dass der gesetzliche Schutz auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmals oder eines Denkmalbereiches umfasst, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist. Neu ist, dass der Gesetzgeber den Umgebungsschutz nicht nur für Baudenkmäler, Gartendenkmäler und ortsfeste Bodendenkmäler, sondern nunmehr ausdrücklich auch für Denkmalbereiche vorgesehen hat (vgl. dazu Davydov/Clausmeyer, Das sogenannte Flächendenkmal als Herausforderung für die Verwaltungspraxis, NWVBl. 2020 S. 7).

Die in der Vergangenheit umstrittene Frage, ob ein Denkmalbereich an sich oder lediglich einzelnen baulichen Anlagen im Denkmalbereich der denkmalrechtliche Umgebungsschutz zukommt (vgl. Davydov/Clausmeyer, NWVBl. 2020 S. 7; Fischer/Hemmers, Substanz- und Umgebungsschutz von Denkmalbereichen, 2016, S. 41-43) ist vom Gesetzgeber zugunsten der erstgenannten Angabe entschieden worden.

Dass § 5 Abs. 3 DSchG auch den Schutz vor Veränderungen der engeren Umgebung eines Denkmalbereiches umfasst, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von prägender Bedeutung ist, muss man als konsequent bezeichnen, denn es kann sowohl innerhalb des Denkmalbereichs die engere Umgebung der einzelnen bereichsprägenden baulichen Anlagen, als auch außerhalb des Denkmalbereichs die für seine Wahrnehmung (z.B. für die Wirkung einer Stadtsilhouette in der Landschaft) notwendige Umgebung schutzwürdig sein. Hier geht es um das beizubringende Gutachten. Ein Fachgutachten liegt uns seitens des Höhlenforschers Stefan Voigt vor.

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 DSchG wird das Gutachten des Denkmalfachamtes nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 DSchG der Satzung nachrichtlich beigefügt. Das Gutachten hat die Aufgabe, die unmittelbar Betroffenen ebenso wie die interessierten Außenstehenden über die die Unterschutzstellung tragenden Gründe (Zeugniswert, öffentliches Erhaltungsinteresse) umfassend zu informieren und den zuständigen Behörden Maßstäbe zur Beurteilung von Eingriffen an die Hand zu geben. Daneben bietet es - im Falle einer räumlichen oder inhaltlichen Abweichung der Satzung von den Vorgaben des Denkmalfachamtes, der für die

Genehmigung der Satzung zuständigen Oberen Denkmalbehörde eine Grundlage für die Beurteilung, ob die Festlegungen ggf. hinter den Zielen des Gesetzes zurückbleiben. Die Gemeinde ist nicht daran gehindert, weitere Fachgutachten einzuholen; dies geht indirekt aus § 10 Abs. 4 Satz 1 DSchG hervor, wonach im Zusammenhang mit der Bekanntmachung des Satzungsentwurfs "die entscheidungserheblichen Gutachten" ausgelegt werden sollen. Obligatorisch ist indes nur das Gutachten des Denkmalfachamtes.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir wichtig, dass wir mit unserer Einschätzung keinesfalls die Fachlichkeit Ihres Hauses in Frage stellen möchten. Die Fortschreibung des Gesetzes und die doch weitreichenden Änderungen müssen glaube ich auf der Arbeitsebene mit Leben gefüllt werden und unsere ausführliche Befassung mit der Thematik und unsere klarstellende Einschätzung soll unsere Position verdeutlichen.

Wir freuen uns sehr auf das persönliche Gespräch und verbleiben bis zum Termin.

mit freundlichen Grüßen In Vertretung Ralf Schweinsberg

1. Beigeordneter